

RS UVS Kärnten 1994/09/16 KUVS- 1392/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1994

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Zurück. ein äußerst hartnäckiger Fall von wiederholtem Amtsmissbrauch unter rechtswidriger Zuhilfenahme deutscher Behörden und ein eklatanter Versuch des Hineinpressens in formaljuristische Zwänge, wogegen ich mich auf das strengste verwahre" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at